

Az.: 3 D 31/25
3 K 406/25 VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

– Klägerin –
– Beschwerdeführerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

– Beklagte –
– Beschwerdegegnerinnen –

wegen

Aufenthaltserlaubnis; Untätigkeitsklage
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter
am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergericht
Kober und die Richterin am Obergericht Nagel

am 23. Januar 2026

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Klägerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 18. August 2025 - 3 K 406/25 - in Bezug auf die Versagung von Prozesskostenhilfe geändert. Der Klägerin wird für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt K.... – L..... - bewilligt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde der Klägerin gegen die Versagung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 18. August 2025 ist begründet, da ihre Klage bis zum Eintritt des erledigenden Ereignisses hinreichende Aussicht auf Erfolg bot (vgl. § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).
- 2 Das Verwaltungsgericht hat mit dem streitgegenständlichen Beschluss ein von der Klägerin betriebenes aufenthaltsrechtliches Klageverfahren eingestellt, nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit auf die antragsgemäße Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis in der Hauptsache für erledigt erklärt hatten. Außerdem hat es der Klägerin die Kosten des Verfahrens auferlegt, den Streitwert festgesetzt und ihren Antrag auf Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren abgelehnt. Die Beschwerde der Klägerin betrifft ausschließlich die Ablehnung ihres Antrags auf Prozesskostenhilfe. Sie ist zulässig (1.) und begründet (2.).
- 3 1. Die Beschwerde ist zulässig. Sie ist gemäß § 146 Abs. 1 VwGO statthaft. Die Klägerin hat sie auch fristgerecht und in der richtigen Form eingelegt.
- 4 Zwar hat die Klägerin, wie die Beklagte zutreffend ausgeführt, die am 4. September 2025 abgelaufene zweiwöchige Beschwerdefrist aus § 147 Abs. 1 Satz 1 VwGO durch ihre erst am 5. September 2025 bei Gericht eingereichte Beschwerde nicht gewahrt. Auf die Zustellung der angefochtenen Entscheidung am 21. August 2025 lief die zweiwöchige Beschwerdefrist gemäß § 57 Abs. 2 VwGO, § 222 ZPO, § 188 Abs. 2 BGB am 4. September 2025 ab. Jedoch ist hier die zweiwöchige Beschwerdefrist nicht in Lauf gesetzt worden, da die Rechtsbehelfsbelehrung in dem angefochtenen Beschluss fehlerhaft ist. Die deshalb gemäß § 58 Abs. 2 VwGO maßgebliche Rechtsbehelfsfrist von einem Jahr hat die Klägerin mit ihrer Beschwerde gewahrt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Verwaltungsgerichts ist unrichtig, weil unvollständig erteilt worden, da sie über die Möglichkeit der Beschwerde gegen die Versagung der Prozesskostenhilfe nicht belehrt. Sie belehrt lediglich über eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung.
- 5 2. Die Beschwerde ist auch begründet. Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sind für das von der Klägerin betriebene Klageverfahren erfüllt. Sie hatte Anspruch auf die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die von ihr am 16. Dezember 2024 gemäß § 75

VwGO erhobene „Untätigkeitsklage“ auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Sie hatte am 7. Mai 2024 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beantragt, so dass die dreimonatige Frist bis zu einer zulässigen Klageerhebung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwGO im Zeitpunkt der Klageerhebung verstrichen war. Es kann auch nicht festgestellt werden, dass der Beklagten für die unterbliebene Erteilung der beantragten Aufenthaltserlaubnis ein zureichender Grund i. S. v. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwGO zur Seite gestanden hätte. Insbesondere stand der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht die im Ausländerzentralregister - AZR - für die Klägerin eingetragenen „Einreisebedenken“ entgegen, demnach eine von ihr zu begleichende Rechnung der Bundespolizei P.... vom... Mai 2020 i. H. v. 195,01 € offen stand und noch vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis hätte beglichen werden müssen.

- 6 Zu dieser Eintragung im Ausländerzentralregister findet sich in der Verwaltungsakte der Beklagten folgender E-Mail-Schriftverkehr vom 10. Mai 2024 von Mitarbeitern der Beklagten:

„Hallo Frau F.,
zu o.g. Person hat sich folgender Sachverhalt ergeben. Frau (ukrain. Sta) sprach am 07.05. im Ankommenszentrum vor, um sich erstregistrieren zu lassen und einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG als Schutzsuchende aus der Ukraine zu beantragen. Sie erhielt eine ID-Bescheinigung Sachsen.
Aus dem AZR ergeben sich Mitteilungen über eine unerlaubte Einreise aus Dezember 2019, eine Zurückschiebung aus Dezember 2019 und unbefristete Einreisebedenken aus Mai 2020.
Werden Sie an dieser Stelle tätig oder bestehen anderweitig Bedenken für die weitere Bearbeitung und Prüfung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis?“

„Hallo Frau N,
danke für Ihre Anfrage.
Die unerlaubte Einreise und die Konsequenz der Zurückschiebung nach Polen war mit einem Einreise- und Aufenthaltsverbot erlassen, befristet auf 2 Jahre. Das EAV ist am 02.12.2021 abgelaufen. Das hat sich folglich erledigt.
Der Eintrag von „Einreisebedenken“ gilt hingegen unbefristet und steht der Erteilung eines Aufenthaltstitels entgegen. Diese Einreisebedenken beruhen auf einer offenen Forderung der Bundespolizei P.... vom...05.2020 i.H.v. 195,01 Euro zur Zurückschiebung nach Polen. Die o.g. Person müsste die Kosten zunächst begleichen, dann kann die Bundespolizei die „Einreisebedenken“ im AZR löschen. Erst nach Löschung des Eintrags kann ein AT erteilt werden.
Weiteres Vorgehen wäre in dem Fall: Der Bundespolizei die aktuelle Adresse der o.g. Person mitteilen, dass die BPol die offene Forderung einziehen kann und dann den Eintrag im AZR löschen kann. Erst dann kann eine Erteilung AT erfolgen. Den Bescheid füge ich an, da können Sie die BPol P.... direkt kontaktieren.“

- 7 Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 AZRG ist die Speicherung von Daten eines Ausländers zulässig, „gegen deren Einreise Bedenken bestehen, weil die Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen oder öffentlich-rechtliche Geldforderungen aus früheren Aufenthalten oder wegen aufenthaltsbeendender Maßnahmen bestehen und denen die Einreise und der Aufenthalt nicht erlaubt werden sollen, es sei denn, es besteht ein Recht zum Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, (...)“

- 8 Zwar spricht viel dafür, dass die Eintragungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der wohl im Jahr 2020 vorgenommenen Eintragung vorgelegen hatten. Jedoch dürfte der Ukrainekrieg und die hierauf erlassenen Aufnahmeregelungen für ukrainische Kriegsflüchtlinge dazu geführt haben, dass i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 4 AZRG „ein Recht zum Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ entstanden war und infolgedessen die Eintragung wegen Entfalls der Eintragungsvoraussetzungen rechtswidrig geworden sein dürfte. Denn gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG wird einem Ausländer, dem auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG vorübergehender Schutz gewährt wird und der seine Bereitschaft erklärt hat, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden, für die nach den Artikeln 4 und 6 der Richtlinie bemessene Dauer des vorübergehenden Schutzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Der Rat der Europäischen Union hat gestützt auf die Richtlinie 2001/55/EG den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. Mai 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2002/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382) gefasst. Nach dessen Art. 1 wird das Bestehen eines Massenzustroms von Vertriebenen in die Union festgestellt, die infolge eines bewaffneten Konflikts die Ukraine verlassen mussten. Art. 2 Abs 1a) Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 sieht die Aufnahme von ukrainischen Staatsangehörigen vor, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten, und die infolge der militärischen Invasion der russischen Streitkräfte aus der Ukraine vertrieben wurden. Diese Voraussetzungen dürften hier vorliegen, weil sich die Klägerin zu diesem Zeitpunkt in der Ukraine aufgehalten haben dürfte.
- 9 Hiervon ausgehend spricht Überwiegendes für eine hinreichende Erfolgsaussicht der Klage, weil ungeachtet der im Ausländerzentralregister eingetragenen „Einreisebedenken“ ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bestanden haben dürften.
- 10 Dass hier die Voraussetzungen für eine nachträgliche Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Anschluss an die übereinstimmende Erledigungserklärung der Beteiligten vorliegen, hat bereits das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt, so dass hierauf zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden kann.
- 11 Die Entscheidung über die Beiordnung eines Prozessbevollmächtigten beruht auf § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 121 Abs. 1 ZPO.
- 12 Eine Kostenentscheidung sowie eine Streitwertfestsetzung sind bei erfolgreicher Beschwerde nicht erforderlich, da Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht erstattet werden (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO) und Gerichtskosten nicht anfallen (vgl. Nr. 5502 der Anlage 1 zum GKG).

13 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

v. Welck

Kober

Nagel